Zeitschrift: Der neue schweizerische Republikaner

Herausgeber: Escher; Usteri

Band: 2 (1800)

Rubrik: Vollziehungsrath

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

Download PDF: 02.12.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

Der neue Schweizerische Republikaner.

Herausgegeben von Escher und Ufteri.

Dienstag, den 7 Oft. 1800.

Zwentes Quartal.

Den 15 Bendemiare IX.

Vollzieh ung srath. Beschluß vom 25. Sept.

Der Vollz. Ausschuß — nach dem er sich ben Beschluß vom 18. herbstm 1800 hat vorlegen lassen, welcher die Hauptgrundsätze enthält, die ben Verpachtung von Nationalgütern beobachtet werden sollen, und von welchen der 9te Artikel die Zeit der Pachtveränderungen, auf Winter-Johanni festsezt.

Erwägend, daß hiezu dieser Zeitpunkt sehr ungunstig ift, indem er nicht erlaubt, ben zu erwartenden Jahre. Ertrag zu berechnen, und nebendem noch mehrere andere wichtige Schwierigkeiten barbietet.

Nach Anhörung feines Finanzministers -

18. Sept. ift hiemit juruckgenommen.

3. Die Zeit der Pachtveranderungen ist auf Commer-Johanni oder jeden andern schiklichen Zeitpunkt festgesezt.

3. Der Finangminister ift mit ber Bollziehung bieses Beschlusses beauftragt, welcher bem Bulletin der Gesetze eingerutt werden foll.

Rolgen bie Unterschriften.

Beschluß vom 26. Sept.

Der Vollz. Rath — auf die Vorstellung der Verswaltungskammer von Bern, daß die Ausfuhr des Butsters in das Ausland und besonders in die Grafschaft Neuenburg so stark ist, daß der Preis desselben im Lande sehr hoch gestiegen; und daß ohne scharfe Maßzegeln, wodurch diese Aussuhr verboten wurde, Mangel an Butter zu fürchten sep.

In Erwägung, daß wegen der Schwierigkeit, Absat für die Rafe zu finden, Die Aussuhr des Butters

einigermaffen nothwendig geworden, befondere fur iene Gegenden ber Schweiz, welche keinen andern Nahrungezweig als den Biehstand haben;

In Erwägung, daß vor Errichtung der Zollbureaux an den Grenzen es unmöglich ift, die Contrebande zu verhindern;

Mach angehörtem Berichte bes Ministere vom Innern befchließt:

- 1. Die frene Ausfuhr des Buttere in's Ausland foll nicht gehindert werden.
- 2. Dem Minister bes Innern sen die Bekanntmachung Diefes Beschlusses aufgetragen.

Folgen die Unterschriften.

Beschluß vom 1. Okt.

Der Vollz. Rath — nach angehörtem Bericht seines Ministers der Wissenschaften über einige an der abgebrannten Kirche zu Chateaux d'Oeux, Canton Leman, noch vor dem Winter vorzunehmende Reparationen an Dachungen, Fenstern und Thüren, deren Kosten sich auf 702 Fr. 5 By. belaufen —

beschließt:

- 1. Der Minister wird beauftragt, mit Dringlich keit obige Summe von 702 Fr. 5 Bh auf Rechnung des ihm für die nothigen Bauten gesetzlich bewilligten Eredits von 20,000 Fr. zu dem angeführten Zwecke aus dem National-Schahe zu erheben; so zwar, daß iene Summe als Vorschuß, und die Frage: ob die Erbauung der Kirche dem Staate oder der Gemeinde obliege, noch als unentschieden zu betrachten sen.
- 2. Die Gemeinde Desch ift anzuhalten, herkommlicher Massen die nothigen Fuhren unentgeldlich zu leisten.

3. Gegenwärtiger Beschluß werde dem Finanzminister und den Commissarten des Schapamtes zur gehos rigen Vollziehung übermacht.

Folgen die Unterschriften.

Gesetzgebender Rath, 2. Oft.

(Fortsetzung.)

(Fortsetzung des Commissionalberichts über die Polizen der Wirths und Schenkhäuser.)

Dadurch wurde ohne die kostbarsten Anstalten, die Polizenauflicht über dieses Gewerb unmöglich, und sofort die Gesundheit des Bürgers dem Eigennutz des Weinverkäusers und seine personliche Sicherheit den Ausbrüchen der wilden Leidenschaft des Säusers bloß gegeben.

Dadurch wurde ein Consumtionsartikel vermehrt, den das Gebiet der Republik, selbst ben maßigem Genuff, nicht in hinreichendem Mase liefert, und für den wir unser weniges Geld aus dem Lande schicken mussen.

Dadurch wurde die Möglichkeit einer richtigen Be-

Dadurch endlich sind zwar viele Saufhäuser entstanben, aber die Wirthschaften zur Erleichterung des gegenseitigen Geschäftsverkehrs, besonders die, wo der fremde Reisende Herberg und anständige Nahrung fand, die sind auf dem Wege gänzlich zu Grunde zu gehen, denn sie können auf dem Lande ihre grössere Wirthschafts. Einrichtungen nur in sofern erhalten, als die Concurrenz benachbarter Weinhäuser nicht zu stark ist.

Dies B. G. sind die Folgen, die so zu sagen, ein Federzug, der erste s. des Gesches vom 19. Okt. 98, über unser Baterland brachten, und die in so mancher Beziehung, die Stützen unsers Wohlstandes in ihren unterken Fundamenten untergruben. Sie blieben nicht lange ungefühlt, aber der nemliche Geist, der so viel übelberechnetes that, um die neue Verfassung zu popularisiren, durste oder wollte es nicht wagen, das Uebel bis an die Quelle zu verfolgen, und erst nach langem suchte man eine Palliatif. Eur damit vorzunehmen.

Das erste auf den Detail. Weingewerd Bezug has bende: Gesch, wurde den 30. Aug. 99 erlassen, und durch dasselbe verordnet, daß seder der eine Wirthschaft door Detail. Weingewerd betreiben wolle, einer Patentsgebühr unterworffen seyn solle. Ihm folgte das Gesseh vom 24. Herbstm. 99, durch welches nunmehr

die zu bezahlende Patentgebühr, nach Maßgab der Art Wirthschaft, die man betreiben wollte, bestimmt und das Patentenwesen regulariset wurde.

one the spent of the sk is produced only

Beyde diese Gesetze waren mehr Finanzversügungen und trugen zwar nichts zur Polizen selbst, aber doch zur Möglichkeit einer Polizenaussicht über ten Details Weingewerb, das ihrige ben, denn nun konnten wenigstens diesenigen bekannt werden, die sich damit abgaben; und nach den Erwägungsgründen zu urtheilen, hoffte man auch, mancher werde sich durch die zu bestahlende Finanz davon abhalten lassen.

Wie wir wissen, irrte man sich, und nun suchte die Gesetzgebung dem Nebel durch das Geses v. 4. Apr. 1800 ju steuern.

Durch dasselbe wird bestimmt, daß für abgelegene Sauser, wo nicht bereits vor der Revolution Wirthsschaften oder Pintenschenken gewesen, keine Patenten ertheilt und daß überhaupt ohne Zustimmung der Mehrsheit der Bürger einer Gemeinde, kein neues Wirthsshaus oder Schenke errichtet werden sollte.

Neben dem wurden den Wirthen Verhaltungsregeln über die Betreibung ihres Gewerbes erthilt, die Eure Commission gröstentheils in den zwenten Gesetzesvorschlag, den sie Euch vorzulegen die Shre haben wird, aufgenommen hat.

Diese Anordnung gieng nun dem uebel, d. h., dem Grundsatz der Weingewerdsfrenheit selbst zu Leib, und vielleicht wäre sie gleich Anfangs zureichend gewesen, der übermäßigen Vermehrung der Wirths, und Weinshäuser und ihren schlimmen Folgen vorzubiegen, allein in einem Augenblicke wo an Orten, die vormals keine Weinhäuser hatten, man deren jezt bis sechs zählt, oder wo statt der vorhandenen dren oder vier, jezt bis auf 24 entstanden sind, oder wo in einem Umkreis von einer halben Stunde in einer Gegend ohne grosse. Dorsschaften, bis 13 zu sinden sind; in einem solchen Augenblick ist wahrlich diese Anordnung nicht mehrzureichend.

Eure Commission nimt mit dem Gesetz v. 4. Apr. 1800 den Grundsatz an: das Weingewerd im Detaildarf im Allgemeinen nicht fren senn, und kann bloß auf von den competenten Behörden ertheilte Bewilligung hin, betrieben werden. Jedennoch da, wo nach den Lokalumständen diese Frenheit nicht schädlich ist, können Ausnahmen statt haben.

ober Detnil - Weingewerb betreiben wolle, einer Patents | Der Grundsatz dann, nach welchem die Bewillisgebuhr unterworffen seyn solle. Ihm folgte das Ges gungen zu ertheilen find, ift nach den Begriffen Eurerfetz vom 24. herbstm. 99, durch welches nunmehr Commission, das Bedursnist der Gegend wo die Wirth-

schaft errichtet werden soll, in Absicht auf den Geschäftsperkehr der benachbarten und entfernten Gegenz den untereinander an dem gegebenen Ort, oder mit den Burgern desselben, oder endlich das Bedürfnis der Burger selbst, in Absicht auf ihren haushalt.

Auf diese Grundsätze gestüst, macht Ihnen, B. G. Eure Commission folgenden Antrag, dessen nahere Bestimmungen ohne weitere Entwicklung von selbst in die Augen fallen. (Der Gesetzvorschlag folgt im nächsten Stuck.)

Gesetgebender Rath, 3. Oft.

Drafident: Under merth.

Die der Polizencommision zurückgewiesenen und von ihr neuerdings vorgetragenen Artikel, des zten die Polizen der Birthe betreffenden Gesetzvorschlags, werden in Berathung und hernach angenommen. (Den Gestzvorschlag liesern wir, wenn seine Abfassung destinitiv wird angenommen seyn.)

Die zte Discussion über den die Zahlung der dies jährigen Zehnden und Bodenzinse betreffenden Gesetzes, vorschlag und über das Besinden der Vollziehung (S. dieselben St. 120) wird eröffnet, und die Fortsesung auf morgen vertaget.

Folgende Botschaft des Bollz. Raths wird verlesen und der Unterrichtscommission überwiesen:

B. G. Der Voll; Rath hat Ihnen unterm 24. Sept. die firchliche Streitsache zwischen der Gemeinde Maggis und den Gemeinden Greppen und Dignau, Die fich als Filialfirchen von ihrer Mutterfirche gu Baggis fraft eines Decrets ber gefetg. Rathe trennen wollen, in der Absicht und mit der Einladung guge. fandt, daß Sie dieß Decret und hauptfachlich die darin aufgestellte Bedingung, welche die unter ben Gemeinden bestehende Streitigkeiten veranlagte, naber unterfuchen und bestimmen mogen. - Bu mehrerer Beleuchtung Diefes Gegenftandes überfendet Ihnen nun Der Bolly. Rath auch die Borftellung ber Gemeinde Mäggis, die der schon eingeschickten von Biznau nothwendig entgegengefest werden follte. Da aber in Derfeiben ein unrichtiges Vorgeben enthalten ift, indem darin behauptet wird, daß der Minister der Wissenschaften Die Weifung ertheilt habe, Die Streitsache iener Gemeinden vor den Richter zu bringen, fo glaubt der Vollz. Rath Dieser Botschaft ein Schreiben des Ministers benlegen zu muffen, das die Faischheit jenes Borgebens hinlanglich erweiset.

Gesetgebender Nath, 4. Oft. Draffbent: Anderwerth.

Die Unterrichtscommission legt über die Botschaft des Bollz. Raths v. 24. Sept., die Verhältnisse der Gemeinden Viznau und Grebben zu der Mutterkirche Bäggis betreffend, und über die Petition der Gemeinde Boswyl, einen Bericht ab, der für 3 Tage auf den Canzseptisch gelegt wird.

(Die Fortf. folgt.)

Chronologisches Register der Gesetze und Decrete vom 7. August bis 30. September 1800.

(Bir liefern kunftig am Schlusse jedes Monats ein solches Register, wodurch das Nachschlagen der Gesese in unserm Blatte erleichtert und die Berwechstung von Gesetzen mit bloßen Gesetzes vorsschlägen verhütet werden soll, indem hier nur die angenommenen, Gesetzeskraft habenden Gesetze und Decrete aufgezählt werden.)

r. Befet vom 8. August, bas die gef	egge.
benden Rathe auflost und die neue	pro.
visorische Regierung constituirt.	Geite 365

-368

374

404

412

413

2. Decret,	me	lches	die	Wah	18	neuer	Mit-
glieder	in	den	gefet	zgeben	den	Rath	ents
hålt.		THE TOTAL S			KA C		

3. Decret, welches die Wahl der 7 Glieder des – Vollz. Rathes enthält. [9. Aug.]

4. Decret, durch welches dem Vollz. Rath für Unterhaltung der Mationalgebäude ein Credit von 20,000 Fr. eröffnet wird. [15. Aug.]

5. Geset, welches die frühern Gesetze über Abhaltung der itr. und Wahlversammlun. gen zurücknimmt. [18. Aug.] 4

6. Decret, welches dem Joh, Lustenberger seine Strafe mildert. [18. Aug.]

7. Decret, wodurch die Verkäufe verschiedes ner Nationalguter im C. Solothurn bestästiget werden. [19. Aug.] 408. 420

8. Decret, welches bem Ant. Chermont feine Strafe milbert. [19. Aug.]

9. Decret, welches dem Minister der Kunste und Wiffenschaften einen Credit von 6000 Fr. eroffnet. [20, Aug.]. 420